



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel
Andere Bezeichnungen:
UFI: 475A-YRNJ-M00N-YKQP
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Reiniger
Relevante identifizierte Verwendungen (zur industriellen): Reiniger
Ausschließlich zur den professionellen/zur industriellen Nutzung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird (zur den professionellen): kosmetische Anwendung
Verwendungen, von denen abgeraten wird (zur industriellen): kosmetische Anwendung
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
intelligent fluids GmbH
Karl-Heine-Str. 99
04229 Leipzig - Germany
Tel.: +49 (0)341 3196810 - Fax: +49 (0)341 3196809
info@intelligent-fluids.com
www.intelligent-fluids.com
- 1.4 Notrufnummer:** +49 (0) 761 19240 (Vergiftungs-Informationen-Zentrale Freiburg, 24/7 Notruf)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319
Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Achtung

Gefahrenhinweise:
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
Sicherheitshinweise:
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P321: Besondere Behandlung erforderlich (suchen Sie Ihren Arzt mit dem Sicherheitsblatt dieses Produkts auf).
P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Zusätzliche Information:
EUH208: Enthält Benzylalkohol, d-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
UFI: 475A-YRNJ-M00N-YKQP
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN ** (fortlaufend)

3.1 Stoffe:

Nicht relevant

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für Reinigungsprodukte

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119489463-28-XXXX	Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	10 - <25 %
CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119487078-27-XXXX	Weißes Mineralöl, <=7 mm2/s (40°C)⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Asp. Tox. 1: H304 - Gefahr	2,5 - <10 %
CAS: 78-40-0 EC: 201-114-5 Index: 015-013-00-7 REACH: 01-2119492852-28-XXXX	Triethylphosphat⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	2,5 - <10 %
CAS: 39202-17-0 EC: 700-618-7 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119987586-15-XXXX	Methyldodec-9-enoat⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Aquatic Acute 1: H400 - Achtung	2,5 - <10 %
CAS: 770-35-4 EC: 212-222-7 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119486566-23-XXXX	1-Phenoxypropan-2-ol⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 140-11-4 EC: 205-399-7 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119638272-42-XXXX	Benzylacetat⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Aquatic Chronic 3: H412	1 - <2,5 %
CAS: 68439-46-3 EC: 614-482-0 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	Alkohol ethoxyliert (C9-C11) (4 EO)⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9 Index: 603-057-00-5 REACH: 01-2119492630-38-XXXX	Benzylalkohol⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 ATP ATP21 Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	<1 %
CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5 Index: 601-096-00-2 REACH: 01-2119529223-47-XXXX	d-Limonen⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 ATP ATP17 Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 3: H412; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Gefahr	<1 %
CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119472545-33-XXXX	Diphenylether⁽²⁾ Verordnung 1272/2008 Selbsteingestuft Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Irrit. 2: H319; Repr. 1B: H360Fd - Gefahr	<1 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	M-Faktor
d-Limonen	Akute 1
CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5	Chronisch 1

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	% (Gew./Gew.) >=20: Eye Dam. 1 - H318 10<= % (Gew./Gew.) <20: Eye Irrit. 2 - H319

** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN ** (fortlaufend)

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Triethylphosphat CAS: 78-40-0 EC: 201-114-5	LD50 oral	500 mg/kg	
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	Nicht relevant	
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	LD50 oral	1800 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	Nicht relevant	
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	LD50 oral	1200 mg/kg	
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	Nicht relevant	

**** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 10 °C

Höchsttemperatur: 35 °C

Maximale Zeit: 12 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 15. Januar 2024):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte	
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	MAK (8h)	5 ppm	22 mg/m ³
	MAK (STEL)	10 ppm	44 mg/m ³
Weißes Mineralöl, <=7 mm ² /s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	MAK (8h)		5 mg/m ³
	MAK (STEL)		20 mg/m ³
Dimethylglutarat CAS: 1119-40-0 EC: 214-277-2	MAK (8h)	1,2 ppm	8 mg/m ³
	MAK (STEL)	2,4 ppm	16 mg/m ³
Dimethyladipat CAS: 627-93-0 EC: 211-020-6	MAK (8h)	1,2 ppm	8 mg/m ³
	MAK (STEL)	2,4 ppm	16 mg/m ³
Dimethylsuccinat CAS: 106-65-0 EC: 203-419-9	MAK (8h)	1,2 ppm	8 mg/m ³
	MAK (STEL)	2,4 ppm	16 mg/m ³
d-Limonen CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5	MAK (8h)	5 ppm	28 mg/m ³
	MAK (STEL)	20 ppm	112 mg/m ³
Oxydiopropanol CAS: 25265-71-8 EC: 246-770-3	MAK (8h)		100 mg/m ³
	MAK (STEL)		200 mg/m ³
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	MAK (8h)	1 ppm	7,1 mg/m ³
	MAK (STEL)	1 ppm	7,1 mg/m ³
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	MAK (8h)		0,2 mg/m ³
	MAK (STEL)		0,4 mg/m ³

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4060 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	285 mg/m ³	Nicht relevant
Weißes Mineralöl, <=7 mm ² /s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	217,05 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	164,56 mg/m ³	Nicht relevant
Triethylphosphat CAS: 78-40-0 EC: 201-114-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	9,9 mg/m ³	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)**

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
1-Phenoxypropan-2-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 770-35-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	42 mg/kg	Nicht relevant
EC: 212-222-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	25,7 mg/m ³	Nicht relevant
Benzylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 140-11-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-399-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	9 mg/m ³	Nicht relevant
Benzylalkohol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 100-51-6	Kutan	40 mg/kg	Nicht relevant	8 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-859-9	Einatmen	110 mg/m ³	Nicht relevant	22 mg/m ³	Nicht relevant
d-Limonen	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 5989-27-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	9,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 227-813-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	66,7 mg/m ³	Nicht relevant
Diphenylether	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 101-84-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-981-2	Einatmen	Nicht relevant	14 mg/m ³	59 mg/m ³	7 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	24 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 85586-07-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2440 mg/kg	Nicht relevant
EC: 287-809-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	85 mg/m ³	Nicht relevant
Weißes Mineralöl, <=7 mm2/s (40°C)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 8042-47-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	93,02 mg/kg	Nicht relevant
EC: 232-455-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	34,78 mg/m ³	Nicht relevant
Triethylphosphat	Oral	5 mg/kg	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 78-40-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-114-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,74 mg/m ³	Nicht relevant
1-Phenoxypropan-2-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	3,65 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 770-35-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	21 mg/kg	Nicht relevant
EC: 212-222-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Benzylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 140-11-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-399-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2,2 mg/m ³	Nicht relevant
Benzylalkohol	Oral	20 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 100-51-6	Kutan	20 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-859-9	Einatmen	27 mg/m ³	Nicht relevant	5,4 mg/m ³	Nicht relevant
d-Limonen	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,8 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 5989-27-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4,8 mg/kg	Nicht relevant
EC: 227-813-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	16,6 mg/m ³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung					
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	STP	1,35 mg/L	Frisches Wasser	0,131 mg/L	
	Boden	0,846 mg/kg	Meerwasser	0,013 mg/L	
	Intermittierende	0,036 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	4,61 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,461 mg/kg	
Triethylphosphat CAS: 78-40-0 EC: 201-114-5	STP	298,5 mg/L	Frisches Wasser	0,632 mg/L	
	Boden	0,64 mg/kg	Meerwasser	0,063 mg/L	
	Intermittierende	9 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	5 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,5 mg/kg	

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
Methyldodec-9-enoat CAS: 39202-17-0 EC: 700-618-7	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,001 mg/L
	Boden	0,085 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
	Intermittierende	0,005 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,429 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,043 mg/kg
1-Phenoxypropan-2-ol CAS: 770-35-4 EC: 212-222-7	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,1 mg/L
	Boden	0,02 mg/kg	Meerwasser	0,01 mg/L
	Intermittierende	1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,38 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,038 mg/kg
Benzylacetat CAS: 140-11-4 EC: 205-399-7	STP	8,55 mg/L	Frisches Wasser	0,018 mg/L
	Boden	0,094 mg/kg	Meerwasser	0,002 mg/L
	Intermittierende	0,04 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,526 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,053 mg/kg
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	STP	39 mg/L	Frisches Wasser	1 mg/L
	Boden	0,456 mg/kg	Meerwasser	0,1 mg/L
	Intermittierende	2,3 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	5,27 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,527 mg/kg
d-Limonen CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5	STP	1,8 mg/L	Frisches Wasser	0,014 mg/L
	Boden	0,763 mg/kg	Meerwasser	0,0014 mg/L
	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	3,85 mg/kg
	Oral	0,133 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,385 mg/kg
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0 mg/L
	Boden	0,018 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
	Intermittierende	0,005 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,093 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,009 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht erlauben, die Konzentration des Produkts in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten (falls vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (falls es keine Expositionsgrenzwerte gibt) zu halten, sollte ein geeignetes Atemschutzgerät verwendet werden, das von einer qualifizierten Fachkraft ausgewählt wurde.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	 CAT I		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN ISO 21420:2020 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung			Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347:2022	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2022 und EN 13832-1:2019 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	26,57 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	Nicht relevant
Mittlere Kohlenstoffzahl:	7,47
Mittleres Molekulargewicht:	160,2 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Flüssigkeit
Farbe:	Gelb
Geruch:	Nicht relevant *
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	Nicht relevant *
Dampfdruck bei 20 °C:	Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdruck bei 50 °C: Nicht relevant *

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: Nicht relevant *

Relative Dichte bei 20 °C: Nicht relevant *

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant *

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant *

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant *

Konzentration: Nicht relevant *

pH: ca. 5,4

Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant *

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant *

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant *

Löslichkeitseigenschaft: Emulsionierbar

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant *

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt: >61 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: Nicht relevant *

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant *

Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant *

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische: Nicht relevant *

Verbrennungswärme: Nicht relevant *

Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: Nicht relevant *

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *

Brechungsindex: Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN **

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:
A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- IARC: Benzylacetat (3); Weißes Mineralöl, <= 7 mm²/s (40°C) (3); 7-Methyl-3-methylenocta-1,6-dien (2B); d-Limonen (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

**** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
1-Phenoxypropan-2-ol CAS: 770-35-4 EC: 212-222-7	LD50 oral	2830 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
Benzylacetat CAS: 140-11-4 EC: 205-399-7	LD50 oral	2490 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
Weißes Mineralöl, <=7 mm2/s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
Methyldodec-9-enoat CAS: 39202-17-0 EC: 700-618-7	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
Triethylphosphat CAS: 78-40-0 EC: 201-114-5	LD50 oral	500 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
Alkohol ethoxyliert (C9-C11) (4 EO) CAS: 68439-46-3 EC: 614-482-0	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	LD50 oral	1800 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	Ratte
	LC50 Einatmen von Stäuben	>5 mg/L	
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	LD50 oral	1200 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
d-Limonen CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5	LD50 oral	4400 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>5000 mg/kg	Kaninchen
	LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L	
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	7940 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmen von Stäuben	>5 mg/L	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

**** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

**** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	LC50	3,6 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50	4,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	20 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
Methyldodec-9-enoat CAS: 39202-17-0 EC: 700-618-7	LC50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krebstier
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)		Alge
1-Phenoxypropan-2-ol CAS: 770-35-4 EC: 212-222-7	LC50	280 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
Benzylacetat CAS: 140-11-4 EC: 205-399-7	LC50	Nicht relevant		
	EC50	17 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	110 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	LC50	646 mg/L (48 h)	Leuciscus idus	Fisch
	EC50	400 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	79 mg/L (3 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
d-Limonen CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5	LC50	0,702 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	0,577 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht relevant		
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	LC50	13 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		

Langzeittoxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	NOEC	1,357 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
	NOEC	Nicht relevant		
Methyldodec-9-enoat CAS: 39202-17-0 EC: 700-618-7	NOEC	Nicht relevant		
	NOEC	1 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Benzylacetat CAS: 140-11-4 EC: 205-399-7	NOEC	0,92 mg/L	Oryzias latipes	Fisch
	NOEC	Nicht relevant		
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	NOEC	48,897 mg/L	N/A	Fisch
	NOEC	51 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung		Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit	
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	3,5 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	95 %
Methyldodec-9-enoat CAS: 39202-17-0 EC: 700-618-7	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	88 %
Benzylacetat CAS: 140-11-4 EC: 205-399-7	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	10 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	94 %

**** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit
d-Limonen	BSB5	Nicht relevant
CAS: 5989-27-5	CSB	Nicht relevant
EC: 227-813-5	BSB/CSB	Nicht relevant
Diphenylether	BSB5	Nicht relevant
CAS: 101-84-8	CSB	Nicht relevant
EC: 202-981-2	BSB/CSB	Nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	FBK
CAS: 85586-07-8	POW Protokoll
EC: 287-809-4	Potenzial
Methyldodec-9-enoat	FBK
CAS: 39202-17-0	POW Protokoll
EC: 700-618-7	Potenzial
Benzylacetat	FBK
CAS: 140-11-4	POW Protokoll
EC: 205-399-7	Potenzial
Benzylalkohol	FBK
CAS: 100-51-6	POW Protokoll
EC: 202-859-9	Potenzial
d-Limonen	FBK
CAS: 5989-27-5	POW Protokoll
EC: 227-813-5	Potenzial
Diphenylether	FBK
CAS: 101-84-8	POW Protokoll
EC: 202-981-2	Potenzial

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption	Flüchtigkeit
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	Koc	Henry
CAS: 85586-07-8	Fazit	Trockener Boden
EC: 287-809-4	σ	Feuchten Boden
Triethylphosphat	Koc	Henry
CAS: 78-40-0	Fazit	Trockener Boden
EC: 201-114-5	σ	Feuchten Boden
Methyldodec-9-enoat	Koc	Henry
CAS: 39202-17-0	Fazit	Trockener Boden
EC: 700-618-7	σ	Feuchten Boden
Benzylacetat	Koc	Henry
CAS: 140-11-4	Fazit	Trockener Boden
EC: 205-399-7	σ	Feuchten Boden
Benzylalkohol	Koc	Henry
CAS: 100-51-6	Fazit	Trockener Boden
EC: 202-859-9	σ	Feuchten Boden
d-Limonen	Koc	Henry
CAS: 5989-27-5	Fazit	Trockener Boden
EC: 227-813-5	σ	Feuchten Boden
Diphenylether	Koc	Henry
CAS: 101-84-8	Fazit	Trockener Boden
EC: 202-981-2	σ	Feuchten Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

**** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Umweltgefahren : | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | Nicht relevant |
| Tunnelbeschränkungscode: | Nicht relevant |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Beschränkte Mengen: | Nicht relevant |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	Nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht relevant
Etiketten:	Nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht relevant
14.5 Meeresschadstoff:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Besondere Verfügungen:	Nicht relevant
EMS-Codes:	
Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
Beschränkte Mengen:	Nicht relevant
Segregationsgruppe:	Nicht relevant
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	Nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht relevant
Etiketten:	Nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht relevant
14.5 Umweltgefahren :	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).
- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: *Benzylalkohol (100-51-6) - PT: (6) ; Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9) - PT: (2,4,6,11,12,13)*
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): *Diphenylether (101-84-8)*
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	5 ≤ % (Gew./Gew.) < 15
Phosphate	% (Gew./Gew.) < 5
Nichtionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Anionische Tenside	5 ≤ % (Gew./Gew.) < 15
Duftstoffe	

Allergene Düfte: Benzylalkohol (BENZYL ALCOHOL), d-Limonen (LIMONENE), Pentylsalicylat (AMYL SALICYLATE).

Konservierungsmittel : Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE / METHYLISOTHIAZOLINONE).

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

10

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII

- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

- Hinzugefügte Stoffe
d-Limonen (5989-27-5)

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- Stoffe, die in EUH208 enthalten sind:
· Hinzugefügte Stoffe
d-Limonen (5989-27-5)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H315: Verursacht Hautreizungen.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Repr. 1B: H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK: Wassergefährdungsklasse



Sicherheitsdatenblatt
gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES